



## LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

---

### **Stamnnorm**

Ausfertigungsdatum: 14.11.2000

### **Fassung**

Gültig ab: 23.12.2020

# **Verordnung zur Regelung der Abnahme von Leistungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) durch Dienststellen der Landesverwaltung (LeistungsabnahmeVO IT.NRW) (Fn 4)**

---

## Fußnoten

Normüberschrift zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO v. 3. November 2009 ([GV. NRW. S. 561](#)); in Kraft getreten am 21. November 2009.

Vom 14. November 2000

Auf Grund des § 14a Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 ([GV. NRW. S. 421](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.Mai 2000 ([GV. NRW. S. 462](#)), wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### **§ 1**

#### **Uneingeschränkte Abnahmeverpflichtung**

Fußnoten zu § 1 Uneingeschränkte Abnahmeverpflichtung

§ 1 zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 ([GV. NRW. S. 1215](#)), in Kraft getreten am 23. Dezember 2020.

(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) stellt personelle und technische Infrastruktur zur Ausführung von Aufgaben der Informationstechnik (IT) auf der Grundlage des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 551](#)), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. 644, ber. S. 702) geändert worden ist, für die Dienststellen der Landesverwaltung und die oder den Beauftragten für Informationstechnik der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bereit.

Dazu gehören

1. der Betrieb des Landesverwaltungsnetzes,
2. die Unterhaltung zentraler Infrastrukturleistungen zum Betrieb von Verfahren, die für den Erhalt der Funktionsfähigkeit der Landesverwaltung notwendig oder für die öffentliche Sicherheit wesentlich sind und deshalb im Landesverwaltungsnetz betrieben werden müssen, dabei handelt es sich insbesondere um Anwendungen, die aufgrund den Vorschriften des Landes in die IT-Struktur integriert werden müssen, davon ausgenommen sind die von den Sicherheitsbehörden betriebenen Verfahren,
3. der Betrieb des GEO-Informationszentrums,
4. die Bereitstellung der Landesdatenbank,
5. die Durchführung des IT-Fortbildungsprogramms des für Digitalisierung zuständigen Ministeriums und
6. die Erfüllung der informationstechnischen Aufgaben von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung im Auftrag der oder des Beauftragten für Informationstechnik der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nach § 22 Absatz 3 Nummer 6 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen.

(2) Zu den Grundleistungen von IT.NRW für Dienststellen der Landesverwaltung gehören außerdem

1. die Unterstützung bei der Vorbereitung und Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzierungsgesetz-GFG) und des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 ([GV. NRW. S. 127](#)) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Unterstützung bei der Aufteilung und Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und an der Umsatzsteuer,
3. die Bereitstellung der Daten über das Informationssystem Kommunalfinanzen (ISF),

4. die Unterstützung bei der Durchführung von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie Volksabstimmungen.

(3) Die Dienststellen der Landesverwaltung sind verpflichtet, das in Absatz 1 und 2 aufgeführte Leistungsangebot von IT.NRW zu nutzen, solange und soweit die Ausführung ihrer Aufgaben derartige Leistungen erfordert. Von der Abnahmeverpflichtung kann der oder die Beauftragte für Informationstechnik der Landesregierung Nordrhein-Westfalen den in Absatz 1 Satz 1 Genannten, insbesondere vor der Beauftragung eines Dritten, nach Abstimmung gemäß § 22 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen eine Ausnahme erteilen.

## § 2

### **Aufträge ohne Abnahmeverpflichtung**

Fußnoten zu § 2 Aufträge ohne Abnahmeverpflichtung

§ 2 aufgehoben u. § 3 umbenannt in § 2 sowie geändert durch Artikel 1 der VO v. 3. November 2009 ([GV. NRW. S. 561](#)); in Kraft getreten am 21. November 2009; zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 ([GV. NRW. S. 1215](#)), in Kraft getreten am 23. Dezember 2020.

(1) Sofern IT. NRW nach Erfüllung der Aufgaben nach § 1 noch personelle und technische Infrastruktur zur Verfügung hat, können die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Genannten neben der verpflichtenden Inanspruchnahme von Leistungen nach § 1 auch weitere Aufträge für Entwicklung, Betrieb, Wartung und Pflege von IT-Verfahren oder sonstige Dienstleistungen mit Bezug zu Informationstechnik an IT. NRW vergeben. Diese sind nach § 22 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen mit der oder dem Beauftragten für Informationstechnik der Landesregierung Nordrhein-Westfalen abzustimmen.

(2) Soll ein Auftrag nach Absatz 1 Satz 1 an IT. NRW erteilt werden, sind Leistungsbeschreibungen über eine Stelle des jeweiligen Ressorts mit einer angemessenen Frist zur Rückäußerung unmittelbar an IT. NRW zu übermitteln. IT. NRW teilt der anfragenden Dienststelle der Landesverwaltung innerhalb dieser Frist mit, ob Interesse an der Übernahme des Auftrages bekundet wird. In diesem Fall gibt IT. NRW außerdem verbindlich an, zu welchen Bedingungen die Leistungen erbracht werden können. Handelt es sich um ein IT-Standardprodukt im Sinne des Entgeltverzeichnisses für Leistungen an Dienststellen der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalens in der jeweils geltenden Fassung, ist eine Leistungsbeschreibung gemäß Satz 1 entbehrlich.

(3) Der E-Government-Rat gemäß § 13a der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 ([MBI. NRW. S. 826](#)), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. August 2020 ([MBI. NRW. S. 612](#)) geändert worden ist, legt Kriterien zur Annahme und zur Priorisierung für Leistungen nach Absatz 1 fest.

## § 3

### **Aufgabenzuweisungen nach anderen Rechtsvorschriften**

Fußnoten zu § 3 Aufgabenzuweisungen nach anderen Rechtsvorschriften

§ 4 umbenannt in § 3 und dabei geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2009 ([GV. NRW. S. 561](#)); in Kraft getreten am 21. November 2009; zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 ([GV. NRW. S. 1215](#)), in Kraft getreten am 23. Dezember 2020.

Die IT.NRW nach anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben bleiben unberührt.

## § 4

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Fußnoten zu § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 5 neu gefasst durch Artikel 9 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 ([GV. NRW. S. 332](#)); in Kraft getreten am 30. April 2005; § 5 umbenannt in § 4 und geändert durch Artikel 1 der VO v. 3. November 2009 ([GV. NRW. S. 561](#)); in Kraft getreten am 21. November 2009; zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 ([GV. NRW. S. 1215](#)), in Kraft getreten am 23. Dezember 2020.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

#### **Hinweis**

##### **Wiederherstellung des Verordnungsranges**

(Artikel 170 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 ([GV. NRW. S. 332](#)))

Die in diesem Gesetz erlassenen oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.